Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 28.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	95.404.773 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.833.498 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.585.781 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.345.238 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.745.929 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.844.429 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite,** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.951.775 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 515.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 7.428.725 €
und
die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite,** die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	Hebesatz
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	403 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 07.05.2010 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 24.06.2010 keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 05.07.2010 bis 23.07.2010 während der Dienststunden im Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst 200 (Finanzmanagement), öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, den 29.06.2010

Der Bürgermeister

Holtwisch